

Liestal, 26. März 2019/FKD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2018/974</b>
<b>Motion</b>	der FDP-Fraktion
Titel:	<b>Eine Flat Rate Tax für das Baselbiet</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Der Regierungsrat beantragt aus folgenden Gründen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Mit der geplanten Einkommens- und Vermögenssteuerreform (siehe Regierungsprogramm 2016–2019 [LRV 2015/431], Schwerpunkt «Innovation und Wertschöpfung», Legislaturziel IW-LZ 2 und Steuerverwaltungsziel IW-RZD 6) soll die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten moderater und gleichmässiger ausgestaltet werden. Als Massnahmen / Projekte wurde festgelegt, dass eine Einkommens- und Vermögenssteuerreform vorbereitet wird. Der Grobzeitplan sieht vor, dass bis Ende 2019 die Vernehmlassungsvorlage vorbereitet und anfangs 2020 die Vernehmlassung durchgeführt wird. In der zweiten Hälfte 2020 könnte so mit der parlamentarischen Beratung begonnen werden.

Im Rahmen dieses Gesetzesprojekts soll u.a. auch die Einführung einer Flat Rate Tax geprüft werden. Bei der Flat Rate Tax geht es um eine andere Form der Tariffestlegung. Anstelle eines progressiv ausgestalteten Steuertarifs, wie er heute gilt, kommt ein Einheitssatz zur Anwendung. Die geforderte Steuerprogression wird mit entsprechenden Sozialabzügen sichergestellt. Eine Flat Rate Tax unterscheidet sich von der immer wieder diskutierten Flat Tax («Bierdeckel-Steuererklärung»). Letztere betrifft v.a. die Steuerbemessungsgrundlage und bedarf einer Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Eine Flat Rate Tax dürfte zwar zu mehr Transparenz bei der Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags führen. Ein Einheitssatz mit entsprechenden Sozialabzügen ist zudem relativ einfach zu verstehen und nachvollziehbar. Da jedoch durch die Flat Rate Tax die Bemessungsgrundlage nicht verändert wird, geht der Regierungsrat nicht von massgeblichen Auswirkungen auf die Steuerehrlichkeit, den Abbau der Bürokratie oder die Zahl der eingereichten Einprachen aus. Mit der auf kantonaler Ebene längst mit dem Vollsplitting ausgemerzten Heiratsstrafe hat eine Flat Rate Tax grundsätzlich nichts zu tun. Sie hat hingegen im interkantonalen Verhältnis (aufgrund der Ausscheidung wird nur ein Teil des Sozialabzugs gewährt) und bei Veränderungen bei tiefen Einkommen (bei der Erhöhung der AHV-Rente kommt z.B. der hohe Einheitssteuersatz zur Anwendung) gewisse Nachteile im Vergleich zum heutigen Tarifsystem. Hier sind Lösungen zu suchen, um nicht gewollte Verzerrungen zu vermeiden.

Mit der Motion wird dem Regierungsrat der verbindliche Auftrag erteilt, eine Flat Rate Tax mit allen Konsequenzen einzuführen. Damit sind ohne teure Korrekturmassnahmen wesentliche Belastungsverschiebungen verbunden; grob gesagt wird eine Hälfte zu Verlierern, die andere zu Gewinnern. Um die Handlungsfreiheit sowohl für die Regierung als auch für das Parlament zu erhalten, beantragt der Regierungsrat, die Überweisung als Postulat. So kann im Rahmen der erwähnten Einkommens- und Vermögenssteuerreform das für den Kanton Basel-Landschaft optimale Tarifsystem evaluiert und eingeführt werden.